

Marineking, Grimmaische Straße 3, 04828 Bennewitz

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Veranstaltung**

Derjenige Vertragspartner, der mit der Firma Marineking, kurz MK, einen Trainings-, Reise-, Camp-, Eventvertrag schließt, wird nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet, die Person, die tatsächlich an am/an der Training, Reise, Camp, Event teilnimmt (z.B. Kinder des Kunden) wird nachfolgend als „Teilnehmer“ bezeichnet, die Person oder Einrichtung, über welche bei geschlossenen Firmen, Gruppen, Vereinen, Schulen, der Trainings-, Reise-, Camp-, Eventvertrag abgewickelt wird, wird nachfolgend als „Gruppenauftraggeber“ bezeichnet. Diese AGB werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und uns, der Firma MK sowie zwischen dem Leistungsträger (siehe § 4.2) und MK.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1.1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Angebotsformen MK.

### **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

(2.1) Mit der Anmeldung, die schriftlich, per Email, per Telefax oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde MK den Abschluss eines Trainings-, Reise-, Camp-, Eventvertrages verbindlich an.

(2.2) Es ist Vorkasse zu leisten. Unmittelbar nach Zahlungseingang wird eine Buchungsbestätigung an den Kunden übersandt. Mit Zugang dieser Buchungsbestätigung beim Kunden kommt der Vertrag zu Stande.

(2.3) Mit der Anmeldung zu einem/einer Training, Reise, Camp, Event erklärt sich der Kunde einverstanden, dass seine persönliche Daten zur Bearbeitung elektronisch gespeichert werden. Die Daten des Kunden werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

### **§ 3 Leistungsverpflichtung von MK**

(3.1) Die Leistungsverpflichtung von MK ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitraum des Trainings, der Reise, des Camps und Events gültigen Prospektes bzw. der Eventausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen oder ergänzenden Hinweise und Erläuterungen.

(3.2) Leistungsträger (z.B. Sportvereine, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lehrer und Trainer von Sportarten), Reisebüros und insbesondere der Gruppenauftraggeber und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte sind von MK nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Trainings-, Reise-, Camp-, Eventausschreibung oder die Buchungsbestätigung, bzw. die mit dem Gruppenauftraggeber getroffenen Vereinbarungen hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Vertrages ändern.

### **§ 4 Bestimmung zu den Witterungsverhältnissen**

(4.1) MK übernimmt keine Einstandspflicht bzw. kein Risiko bezüglich der Witterungsverhältnisse. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wird das Angebot von MK daher den Witterungsverhältnissen angepasst (z.B. durch Zelte einen Regenschutz schaffen, in Hallen ausweichen) und soweit möglich, durchgeführt, insbesondere auch bei Regen oder jahreszeitlich ungewöhnlich hohen oder niedrigen Temperaturen und auch Tages- und Nachtzeiten.

(4.2) Witterungsverhältnisse jeder Art sind daher, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, weder Vertragsbindung, noch Vertragsgegenstand.

(4.3) Witterungsverhältnisse jeglicher Art, insbesondere Regen, Hoch bzw. Niedrigwasser, rechtfertigen weder eine kostenlose Kündigung, noch einen kostenlosen Rücktritt, noch einen sonstigen kostenlosen Anspruch auf Auflösung des Vertragsverhältnisses, Terminverschiebung, Änderung oder Verkürzung von Teilnehmerzahlen oder Leistungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Kontext. Die Kündigungsrechte gemäß § 651 BGB (Kündigung des Reise-, Camp-, Eventvertrages bei höherer Gewalt) bleiben hiervon unberührt.

(4.4) Sollte aus Gründen der Sicherheit eine Durchführung des sportlichen Teils an einem Tag nicht möglich sein, ist MK berechtigt diesen Teil ersatzlos zu streichen. Die Kosten bei der Absage des sportlichen Teils trägt der Kunde und MK zu jeweils der Hälfte.

(4.5) Für die Auswirkung von Witterungsverhältnissen sind ausschließlich die Verhältnisse am Leistungsort relevant und werden als Maßgabe herangezogen.

### **§ 5 Leistungsänderungen**

(5.1) Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reise-, Camp- oder Gruppenvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von MK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und nicht zu einer wesentlichen Änderung der Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleistung führen.

(5.2) MK ist verpflichtet, den Reisenden, bzw. den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird dem Kunden ein kostenloser Rücktritt durch MK angeboten.

(5.3) Bei wesentlichen Änderungen von dem vereinbarten Inhalt des Reise-, Camp-, Eventvertrages zurückerstattet oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzleistung zu verlangen, soweit eine solche durch MK ohne Mehrpreis aus derer Angebot angeboten werden kann. Dieses Recht hat der Kunde unverzüglich nach der Mitteilung MK über die Änderung der Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleistung gegenüber MK geltend zu machen.

### **§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

(6.1) Nimmt der Kunde / Teilnehmer einzelne Reise-, Camp-, Eventleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.

### **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch die MK**

(7.1) MK kann den Vertrag nach Beginn des Trainings, der Reise, des Camps, des Events unter Maßgabe folgender Regelung kündigen:

a) Eine Kündigung ist zulässig, wenn der Kunde / Teilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist.

b) Kündigt MK, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis. MK muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie den ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Betrag anrechnen lassen.

(7.2) MK kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reise-, Camp-, Eventausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reise-, Camp-, Eventvertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

b) MK ist verpflichtet, dem Kunden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass das Training, die Reise, das Camp, das Event wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann.

c) Ein Rücktritt von MK später als zwei Wochen vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventbeginn ist nicht zulässig.

d) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleistung verlangen, wenn MK in der Lage ist, eine solche Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleistung ohne Mehrpreis für den Kunden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung von MK über die Absage der Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleistung dieser gegenüber geltend zu machen.

e) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zur Mindestteilnehmer bleiben hiervon unberührt.

### **§ 8 Rücktritt durch den Kunden**

(8.1) Der Kunde kann bis Reise-, Camp-, Eventbeginn jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber MK vom Trainings-, Reise-, Camp-, Eventvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist, auch bei Rücktrittserklärungen des Kunden gegenüber dem Gruppenauftraggeber, der Eingang bei MK. Der Kunde trägt die Beweislast für Form und fristgerechten Zugang bei MK.

(8.2) In jedem Fall des Rücktritts stehen MK unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung vom Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreis pro Person zu.

- a) vor dem 60. Tag vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventantritt 30 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.
- b) vom 59. bis 35. Tag vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventantritt 40 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.
- c) vom 34. bis 14. Tag vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventantritt 50 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.
- d) vom 13. bis 8. Tag vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventantritt 60 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.
- e) vom 7. bis 2. Tag vor Trainings-, Reise-, Camp-, Eventantritt 80 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.
- f) Bei einem späteren Rücktritt oder Nichtantritt des Trainings, der Reise, des Camps, des Events 100 % des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreises.

(8.3) MK behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, der/dem Reise, Camp, Event der gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

#### **§ 9 Allgemeine Pflichten des Kunden / Leistungsträgers**

(9.1) Trainings-, Reise-, Camp-, Eventleiter, Gruppenverantwortliche oder Leistungsträger sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach dem Training, der Reise, des Camps, des Events Beanstandungen bzw. Zahlungsansprüche des Reisenden im Namen von MK anzuerkennen.

(9.2) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise-, Camp-, Eventleistung hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Trainings, der Reise, des Camps, des Events schriftlich gegenüber MK geltend zu machen. Verspätet angezeigte Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden.

#### **§ 10 Einschränkungen / Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Camp, Event, Veranstaltung**

(10.1) Die Teilnahme an bestimmten Trainings, Camps, Events setzt ein Mindestmaß an persönlicher Eignung voraus (z.B. Größe, Alter, Gesundheitszustand, Gewicht). Diese Voraussetzungen sind bei den einzelnen Trainings-, Camp-, Eventbeschreibungen benannt. Nach erfolgter Buchung ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die entsprechende Person, die an dem jeweiligen Camp, Event, Veranstaltung teilnehmen soll, die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Eine Rückerstattung des Kaufpreises ist für den Fall einer Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ausgeschlossen.

#### **§ 11 Besondere Pflichten und Haftung des Teilnehmers und Gruppenverantwortlichen**

(11.1) Der Teilnehmer ist zur sorgfältigen Beachtung aller ihm in schriftlicher und/oder mündlicher Form vor und während der Reise, Camp, Event erteilten Hinweise verpflichtet.

(11.2) Es besteht vor und während des Trainings, der Reise, des Camps, des Events Alkoholverbot entsprechend den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts – Ausnahmen: die Art der Veranstaltung sieht dies vor bzw. beinhaltet dieses z.B. Weinseminar, Catering, usw.

(11.3) Der Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass jederzeit jede Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer Mieter und Teilnehmer sowie sonstiger Dritter ausgeschlossen ist.

(11.4) Der Teilnehmer / Gruppenveranstalter haftet MK gegenüber für den Verlust oder die ihm durch sein Verschulden entstandene Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen und Trainingsanlagen, soweit dieser/diese nicht ursächlich durch ein Verschulden von MK oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

(11.5) Der Teilnehmer / Gruppenveranstalter haftet auch für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht Schäden an Ausrüstungsgegenständen sind, insbesondere solche, die sich aus dem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an der Strecke oder sonstigen Pflichtverletzungen ergeben. Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmer). Die Haftung tritt nicht oder nur anteilig ein, soweit der Schaden durch ein Verschulden von MK oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mit verursacht wurde.

#### **§ 12 Haftung**

(12.1) Die vertragliche Haftung von MK für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den einfachen Trainings-, Reise-, Camp-, Eventpreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden von MK weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder  
b) MK für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(12.2) MK haftet nicht für Personen- und Sachschäden des Teilnehmers während einer Trainings-, Reise-, Camp-, Eventveranstaltung.

(12.3) MK haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

(12.4) MK haftet nicht für den Verlust / Beschädigungen von persönlichen Gegenständen des Teilnehmers.

(12.5) MK haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ihrer Internetangebote, Prospekte und Printmedien.

(12.6) MK haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von MK – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen von MK angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reise-, Camp-, Eventteilnehmenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) vom Gruppenauftraggeber oder dessen Beauftragten organisierte An- und Abreise, zu und von dem mit MK vertraglich vereinbarten Abreise und Rückreise.

b) nicht im Leistungsumfang von MK enthaltene Veranstaltungen vor und nach der/des Reise, Camp, Event und am Reise-, Camp-, Eventort; Fahrten; Ausflüge; Begegnungen usw.

(12.7) MK haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers oder seiner Beauftragten vor, während und nach der/dem Training-, Reise-, Camps-, Events, insbesondere nicht für Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisenden, soweit diese nicht mit MK abgestimmt und von dieser ausdrücklich gebilligt wurden.

(12.8) Soweit für die Haftung MK gegenüber dem Reise-, Camp-, Eventteilnehmer an den Reise-, Camp-, Eventpreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und MK vereinbarte Reise-, Camp-, Eventpreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jeder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben wurden.

(12.9) Alle Angaben in den MK-Prospekten, Broschüren und Faltblättern werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet. Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren die früheren Publikationen von MK über gleich lautende Reise-, Camp- und Eventziele und Termine ihre Gültigkeit.

#### **§ 13 Verjährung**

(13.1) Ansprüche des Trainings-, Reise-, Camp-, Event-, Eventteilnehmers gegenüber MK, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Datum des Trainings-, Reise-, Camp-, Eventendes

#### **§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl, Klage**

(14.1) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen MK und dem Kunden bzw. dem Trainings-, Reise-, Camp-, Eventteilnehmenden und dem Gruppenauftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(14.2) Falls bei Klagen des Kunden gegen MK im Ausland für die Haftung von MK dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(14.3) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen MK und ihren Kunden ist Bennewitz.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

(15.1) Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

Firma : Marineking

Inhaber : Veit Fünfstück

Anschrift : Grimmische Str. 3

04828 Bennewitz

Telefon : +49 172 7945151